

Brixlegg, 22.11.2019

D/121617/2019

**Verordnung der Marktgemeinde Brixlegg vom 22.11.2019 über den
Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im
Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Brixlegg mit angeschlossenen
Sonderschulklassen und der Neuen Mittelschule Brixlegg**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Brixlegg mit angeschlossenen Sonderschulklassen und der Neuen Mittelschule Brixlegg hebt die Marktgemeinde Brixlegg Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 15,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,00 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 27.10.2011 außer Kraft.



Für die Gemeinde

Der Bürgermeister
Ing. Rudolf Puecher